

Prüfungsordnung

(Satzung) der Fachhochschule Westküste für den

Master-Studiengang Wirtschaft und Recht für Europa

Vom 19. Mai 2008

Aufgrund des § 52 Abs. 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2007 (GVBl. Schl.-H. Nr.7/2007, S. 184 ff.) erlässt der Konvent des Fachbereichs Wirtschaft nach Beschlussfassung vom 23.04.2008 mit Genehmigung des Präsidiums vom 19.05.2008 folgende Satzung.

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

Es gelten die Prüfungsverfahrensordnung und die fächerübergreifenden Bestimmungen für Prüfungen (Satzung) der Fachhochschule Westküste in der Fassung vom 19.03.2008.

§ 2

Studienziele

- (1) Die Absolventinnen und Absolventen des Studienganges werden eine interjuristische Kompetenz für den europäischen Raum erlangen und diese in wirtschaftlich relevante Handlungen umsetzen können. Dabei versteht das Programm interjuristische Kompetenz als die Fähigkeit, unterschiedliche Rechtskreise analytisch zu durchdringen, zu verstehen und Handlungsempfehlungen abzuleiten. Diese interjuristische Kompetenz wird durch die Fähigkeit, rechtliche Sachverhalte in der Fachterminologie auszudrücken gefördert. Zudem wird interjuristische Kompetenz durch interkulturelle Fähigkeiten unterstützt. Der Master-Studiengang ist anwendungsorientiert ausgelegt.

Absolventinnen und Absolventen des Master-Studienganges sind qualifiziert für die Übernahme von Führungsaufgaben im Zusammenhang mit der internationalen Ausrichtung von Unternehmen. Dies schließt insbesondere Geschäftsführungsaufgaben von kaufmännisch geprägten kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) als auch Beratungsfunktionen von Dienstleistern (z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer), die den Internationalisierungsprozess begleiten, ein.

- (2) Das Studium vermittelt fachspezifisches betriebswirtschaftliches und juristisches Wissen sowie Schlüsselqualifikationen in den Bereichen Methoden-, Sozial- und Lernkompetenz. Die speziellen Studienziele liegen entsprechend den beruflichen Anforderungen in der Vermittlung von:
- Fachkompetenz: Eine Spezialisierung und Vertiefung sowohl der wirtschaftsrechtlichen als auch der betriebswirtschaftlichen Kenntnisse eröffnen den Absolventinnen und Absolventen vielfältige Einsatzmöglichkeiten in Wirtschaft, Verwaltung und freiberuflicher Tätigkeit. Das Studium qualifiziert insbesondere für Tätigkeiten, die betriebswirtschaftliche und rechtliche Fragestellungen umfassen. Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, selbstständig Aufgaben in Wirtschaft und Verwaltung zu übernehmen bzw. unternehmerisch oder freiberuflich tätig zu sein.
 - Methodenkompetenz: Neben der Vermittlung von Fachkenntnissen werden im Studium die Persönlichkeitsbildung sowie der Erwerb von Führungswissen und Führungstechniken zur Übernahme betriebswirtschaftlicher Leitungsaufgaben gefördert. Die Absolventinnen und Absolventen sollen die Probleme sowie die Möglichkeiten und Grenzen der Problemlösungstechniken kennen und befähigt werden, in Unternehmen oder in deren beratendem Umfeld Führungsaufgaben zu übernehmen.

- Sozialkompetenz: Das Studium beinhaltet Elemente zur gezielten Förderung von Team-, Kommunikations-, Integrations- sowie Konfliktfähigkeit, Präsentations- und Moderationstechnik. Die Vermittlung von Verantwortungsbewusstsein sowie interkultureller Kompetenz sind ebenfalls feste Bestandteile des Lehrplanes.
- Lernkompetenz: Die Studierenden bauen ihre Fähigkeit zur eigenständigen Weiterentwicklung von Fach-, Methoden-, und Sozialkompetenzen aus.
- Internationalität: Der Studiengang ist international ausgerichtet, um den Studierenden den Zugang zum internationalen, insbesondere europäischen Arbeitsmarkt zu eröffnen. Gewährleistet wird dies vor allem durch speziell konzipierte Englisch-Veranstaltungen. Zudem haben die Studierenden des konsekutiven Master-Studienganges ein Auslandsstudiensemester durchzuführen.

§ 3

Zulassung zum Master-Studium

- (1) Zum Master-Studium kann zugelassen werden, wer
 - (a) den Grad des „Bachelor of Arts“ mit der Studienfachbezeichnung „Wirtschaft und Recht“ an der Fachhochschule Westküste mit der Gesamtnote 2,5 oder besser erworben hat oder
 - (b) einen dem Abschluss gemäß Absatz 1 (a) inhaltlich vergleichbaren Abschluss in den Fachrichtungen Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften oder entsprechenden interdisziplinären Studiengängen an einer Fachhochschule, Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes mit einer relativen Gesamtnote von mindestens B bzw. einer Absolutnote von mindestens 2,5 abgeschlossen hat oder
 - (c) die erste juristische Staatsprüfung an einer deutschen Universität abgelegt hat und den Nachweis über hinreichende betriebswirtschaftliche Kenntnisse erbringt.
- (2) Die Zulassung setzt einen Nachweis der fremdsprachlichen Befähigung (Englisch) im Sinne des Abs. 4 voraus.
- (3) Zum Master-Studium kann probenhalber zugelassen werden, wer
 - (a) einen nicht im Abs. 1 genannten akademischen Grad an einer Universität, Fachhochschule oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes mit der Gesamtnote von 2,5 oder besser erworben hat und
 - (b) mindestens 1 Jahr in einem Unternehmen, einer Behörde oder einer anderen Institution tätig war und dabei Kenntnisse in Betriebswirtschaft und Recht erworben hat und
 - (c) hinreichende Kenntnisse der englischen Sprache nach Abs. 4 nachweist und
 - (d) mit der Fachstudienberatung für Wirtschaft und Recht ein Beratungsgespräch zum Thema des Studiums auf Probe geführt hat.

Ein Bachelor-Grad im Sinne des Buchstaben (a) muss mit mindestens 180 Anrechnungspunkten (ECTS) abgeschlossen worden sein.

Näheres zum Studium auf Probe regelt § 4.

- (4) Ein Nachweis der fremdsprachlichen Befähigung (Englisch) muss erbracht werden durch
 - (a) ein TOEFL (Test of English as a Foreign Language) mit mindestens 550 Punkten (handschriftlicher Test) bzw. mit mindestens 213 Punkten

(computerbasierter Test) oder mit mindestens 80 Punkten (internetbasierter Test) oder

- (b) ein signifikantes Interview. Ein signifikantes Interview hat die Form einer mündlichen Prüfung und besteht in der Regel aus folgenden Teilen: 1. mündlicher Vortrag der Bewerberin oder des Bewerbers über den bisherigen Werdegang und die Studienmotivation in englischer Sprache, 2. sinnentnehmendes Lesen eines einschlägigen unbekanntem englischsprachigen Fachtextes und anschließende Diskussion über dessen Inhalt in englischer Sprache.
- (5) Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen entscheidet die Hochschulverwaltung nach Maßgabe des Zulassungsantrags. Sie holt dazu regelmäßig das Fachgutachten des betreffenden Fachbereichs ein.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten sinngemäß für Absolventinnen und Absolventen ausländischer Hochschulen mit als gleichwertig anerkannten Abschlüssen.

§ 4

Zulassung auf Probe

- (1) Studierende, die auf Probe zugelassen wurden, müssen mindestens die für den Abschluss des ersten Semesters vorgesehenen Prüfungsleistungen in den Veranstaltungen „Strategische Unternehmensführung“ und „Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung“ im auf das erste Semester ihres Studiums nach dieser Prüfungsordnung folgenden Prüfungszeitraum ablegen.
- (2) Wurden die Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 erbracht, so erfolgt die Einschreibung auf Dauer.
- (3) Wurden die Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 nicht erbracht, so endet das Studium auf Probe durch Exmatrikulation.

§ 5

Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester, die sich aus einem Auslandsstudiensemester, zwei Fachsemestern und der einsemestrigen Master-Arbeit zusammensetzen. Die beiden Fachsemester umfassen 40 Semesterwochenstunden (SWS).
- (2) Der Regelstudien- und Prüfungsplan (Anlage) gibt eine tabellarische Übersicht über die Fächer und Module, ihre Semesterwochenstunden und die für die erfolgreiche Teilnahme vergebenen Anrechnungspunkte. Ebenso ergeben sich aus diesem Plan Art und Umfang der Prüfungen. Die Anlage ist Teil dieser Prüfungsordnung.

§ 6

Anrechnungspunkte

- (1) Insgesamt werden für das Master-Studium 120 Punkte vergeben. Die Vergabe der Anrechnungspunkte ist im Einzelnen dem Regelstudienplan zu entnehmen.
- (2) Auf die Master-Arbeit, das Kolloquium sowie das dazugehörige Master-Seminar entfallen 30 Anrechnungspunkte.
- (3) Innerhalb des Auslandssemesters sollen von den 30 ECTS mindestens 10 Credits in betriebswirtschaftlichen Veranstaltungen (insbesondere betriebswirtschaftliche Funktionen), mindestens 10 Credits in (wirtschafts-) rechtlichen Veranstaltungen und mindestens 4 Credits in Veranstaltungen, die landesspezifische Kenntnisse (z.B. Sprache, Geografie, Literatur, Geschichte) vermitteln, erworben werden.

Die Anrechenbarkeit der Veranstaltungen des Auslandssemesters setzt voraus, dass diese überwiegend in einer anderen Sprache als Deutsch stattfinden.

§ 7

Master-Prüfung

- (1) Durch Prüfungen im Rahmen des Master-Studiums soll festgestellt werden, ob die bzw. der Studierende die Fähigkeiten und Kenntnisse gemäß § 2 erworben hat.
- (2) Die Master-Abschlussarbeit soll eine relevante betriebswirtschaftliche und/oder wirtschaftsjuristische Themenstellung behandeln. Zudem soll sie einen praktischen Bezug aufweisen und nach Möglichkeit in Kooperation mit einem Unternehmen bearbeitet werden. Sie ist in einem Zeitraum von 3 Monaten anzufertigen. Wird die Master-Abschlussarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt, kann die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert werden, höchstens jedoch auf insgesamt 6 Monate.

§ 8

Akademischer Grad

Die Fachhochschule Westküste verleiht nach Ablegen des Master-Abschlusses den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.) für das Studienfach „Wirtschaft und Recht“ (englische Bezeichnung „Business and Law“).

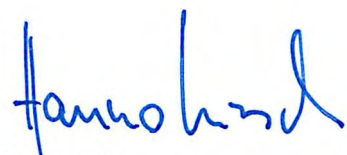
§ 9

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für alle Studierenden, die im Wintersemester 2008/09 das Studium im Master-Studiengang „Wirtschaft und Recht für Europa“ aufnehmen.

Heide, den 19.05.2008

Fachhochschule Westküste



Der Präsident

Anlage: Regelstudien- und Prüfungsplan für den Master-Studiengang Wirtschaft und Recht für Europa

Modul	Semester	SWS				Prüfungsleistungen				ECTS-Punkte			
		1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4
Betriebswirtschaftslehre													
Strategische Unternehmensführung		4				PL				6			
Planung und Controlling		4				PL				6			
Personalmanagement			4				PL				6		
Studiengangsspezifische Fächer													
Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung		4				PL				6			
Internationales Steuerrecht unter besonderer Berücksichtigung europäischer Bezüge		4				PL				6			
Internationales Handels- und Gesellschaftsrecht im europäischen Raum			4				PL				6		
Internationales Personalrecht im europäischen Raum			4				PL				6		
Interdisziplinäres Seminar			4				PL				8		
Schlüsselkompetenzen													
Economic and Legal Terminology		2				PL				2			
Drafting Contracts			2				PL				2		
Interkulturelles Management		2				PL				4			
Personalführungsseminar			2				PL				2		
Auslandsemester¹⁾													
Betriebswirtschaftliche Vorlesungen				8				PL				≥ 10	
Juristische Vorlesungen				8				PL				≥ 10	
Landesspezifische Studien				4				PL				≥ 4	
Master-Arbeit²⁾					2				MA				30
Semestersumme		20	20	20	2	6	6	3	1	30	30	30	30
Gesamtsumme		20	40	60	62	6	12	15	16	30	60	90	120

Hinweise:

1) SWS und ECTS im Auslandssemester = angenommene Durchschnittswerte. Können von Hochschule zu Hochschule variieren.

2) Die Master-Arbeit wird im Rahmen eines Seminars geschrieben und mündlich durch ein Kolloquium geprüft.

Die Bearbeitungszeit beträgt 3 Monate (höchstens jedoch 6 Monate, sofern sie in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule angefertigt wird).

Die folgenden Formen von Prüfungsleistungen (PL) sind möglich: K = Klausur (120 Min), H = Hausarbeit/Referat, M = mündliche Prüfung, PA = Projektarbeit, MA = Master-Arbeit
Steht eines dieser Kürzel im Prüfungsplan, so ist die Form der Leistung fest vorgegeben. Steht "PL" im Prüfungsplan, so ist die Prüfungsform nicht vorgegeben.

In diesen Fällen wird durch die Dozenten jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltung im Semester der Prüfungsleistung eine Prüfungsform festgelegt.